

# Dokumente zu „Tod eines HIV-positiven Gefangenen“

Antwort von Rechtsanwalt Schnell.....	S. 2
Schreiben von Justizminister a.D. Goll.....	S. 4
Schreiben des Staatsministeriums Baden-Württemberg.....	S. 6
<i>Umgang mit Strafanzeige wegen Verdachts d. Rechtsbeugung:</i>	
Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe.....	S. 7
Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe.....	S. 9
<i>Reaktionen der AIDS-Hilfe:</i>	
Brief von B. Knorr.....	S. 11
Schreiben von M. Tures.....	S. 12
Antwort von MdB Ulla Jelpke (DIE LINKE).....	S. 13
Schreiben von P. Asprion (Diplompädagoge, Supervisor).....	S. 14
<i>Reaktionen auf Dienstaufsichtsbeschwerden:</i>	
Staatsanwaltschaft Freiburg.....	S. 16
Landgericht Karlsruhe.....	S. 17
Antworten des Petitionsausschusses des Landtags (BaWü).....	S. 19

s · f · c  
RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE  
HEIDELBERG · MANNHEIM

19.4  
1266

s · f · c RECHTSANWÄLTE · Vangerowstr. 33 · 69115 Heidelberg

Herrn  
Thomas Meyer-Falk  
Schönbornstr. 32  
76646 Bruchsal

**BÜRO HEIDELBERG**

Vangerowstr. 33  
69115 Heidelberg  
TELEFON 06221/97 11 - 0  
TELEFAX 06221/16 47 42  
E-Mail: kanzlei@rae-sfc.de  
www.rae-sfc.de

Bitte verwenden Sie als Korrespondenzanschrift unsere Anschrift in Heidelberg

Sekretariat: **RA Schnell**  
Durchw.-Nr.: 06221/9711-11  
06221/9711-17

**Karlheinz Schnell**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

Datum            Zeichen  
17.04.2012    1105/00412 tb

**Klaus Flock**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für WEG- und Mietrecht

**Strafvollstreckungsverfahren Wilfried Kern**

**Andrea Y. Combé**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

**Helmut Reichert**  
Rechtsanwalt

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 10.04. und 12.04.2012.  
Die Nachricht vom Tod des Herrn Kern hat mich tief getroffen.  
Sie können mir glauben, dass ich alles juristisch Mögliche versucht habe,  
in vorliegender Angelegenheit eine menschenwürdige Verfahrensweise  
durch die Justiz zu erreichen.

**Hans Böhme**  
Rechtsanwalt

Meine Schriftsätze zur grundsätzlichen Problematik des  
menschenwürdigen Umgangs der Strafvollstreckungsbehörden mit  
betroffenen Strafgefangenen ist Ihnen sicherlich bekannt.

**Björn Gehrke**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

Mein Appell an die Justiz, der nicht nur in Schriftsätzen erfolgte, sondern  
in etlichen persönlichen Vorsprachen, ist leider weitgehend verklungen.  
Nicht zum ersten Mal habe ich in meiner über 30-jährigen Tätigkeit als  
Anwalt erfahren müssen, dass auf rein juristischem Wege  
menschenwürdige Behandlung nicht eingefordert werden kann.  
Oft bleibt die Einforderung selbstverständlicher Rechte an faktischen  
und bürokratischen Hindernissen hängen und ist wie vorliegend nicht  
durchsetzbar.

**Harro Croissier**  
Rechtsanwalt

Die von Strafverteidigern schon seit Jahren eingeforderte bessere  
personelle Ausstattung der Gerichte, was erste Voraussetzung für  
qualitativ bessere und mithin rechtsstaatlich gesicherter Verfahren ist,  
wird missachtet.

**BÜRO MANNHEIM**  
C 1, 5  
68159 MANNHEIM

Der seit Jahren zu beobachtende sich verschlechternde Zustand der Justiz  
gibt Anlass zu ernster Besorgnis. Zunehmend wird aufgrund der sich  
verschlechternden Rechtsressourcen ersichtlich, das Recht „verhandelbar“  
ist. Die in der Praxis zwischenzeitlich alltägliche „Dealerei mit dem  
Recht“ spricht für sich.

**Denis M. Baumgartner**  
Rechtsanwalt

**Fatih Bektas**  
Rechtsanwalt

**Brigitte Bertsch**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

**Jan-Alexander Weber**  
Rechtsanwalt

Commerzbank Heidelberg  
Kto.Nr.: 494 550 500 BLZ: 672 800 51

IBAN: DE81 6728 0051 0494 5505 00  
BIC: DRESDEF672

Postbank Karlsruhe  
Kto.Nr.: 176 649 751 BLZ: 660 100 75

Der Hinweis des Verteidigers auf grundsätzliche zu beanspruchende Rechtspositionen des Bürgers (Menschenwürde, fair trial, Unschuldsvermutung etc.) findet in der Gerichtspraxis allgemein hin nur ein mitleidiges Lächeln.

Mit diesen Anmerkungen möchte ich nicht in Selbstmitleid ergehen, jedoch unterstreichen, dass ich durchaus einen Blick für die Problematik unseres Rechtssystems habe.

Sie können versichert sein, dass ich in meiner Arbeit in den verschiedenen Organisationen der Strafverteidiger gerade auch diesen Fall verwenden werde, um deutlich zu machen, wie unsere Gesellschaft mit Bürgern in Randbereichen umgeht.

Nach meiner Auffassung zeichnet sich die Qualität einer Demokratie darin aus, wie ernst der demokratische Staat Rechtspositionen von randständigen Bürgern nimmt. Ich kann nur unterstreichen, dass gerade auch der vorliegende Fall des Herrn Kern die Nachbesserungsbedürftigkeit unseres Rechtssystems mehr als deutlich macht.

Mit freundlichen Grüßen

  
(K. Schnell)  
Rechtsanwalt



PROF. DR. ULRICH GOLL  
Justizminister a. D.  
Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg

Prof. Dr. Ulrich Goll MdL • Schwabstraße 31 • 71332 Waiblingen

Herrn  
Peter Wegener  
Schnedebruch 8  
31319 Sehnde

Landtag  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart  
Telefon (07 11) 20 63-925  
Telefax (07 11) 20 63-610

Wahlkreisbüro  
Schwabstraße 31  
71332 Waiblingen  
Telefon (07151) 9 85 86 53  
Telefax (07151) 9 85 86 54  
E-Mail: Ulrich.Goll@fdp.landtag-bw.de

Waiblingen, den 12. Juni 2012

**Ihr Schreiben vom 14. April 2012**

Sehr geehrter Herr Wegener,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.4.2012. Sie berichteten mir in Ihrem Schreiben vom Todesfall eines Herrn Kern in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal Anfang des Jahres.

Ich habe mich im Justizministerium über den Fall erkundigt: wie Sie selbst schon in Ihrem Schreiben deutlich machen, wollte Herr Kern trotz seiner lebensbedrohlichen Krankheit nicht in das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg. Seine schwere Krankheit hätte ihm ermöglicht, einen Antrag auf Entlassung zu stellen, weil er für nicht haftfähig hätte erklärt werden können. Dies hat man Herrn Kern nach meinen Recherchen auch angeboten. Offenbar wollte er die vertraute Umgebung der JVA angesichts seiner schweren Krankheit aber nicht verlassen. Allerdings wäre es nach meiner Einschätzung in der Tat eine Herausforderung für Herrn Kern gewesen, die bürokratischen Hürden zu überwinden, wenn er in Freiheit einen Platz in einem Hospiz hätte finden und finanzieren lassen müssen.

In solchen Fällen ist es wichtig, dass die Ansprechpartner (Juristen, Psychologen) in den Justizvollzugsanstalten beratend zur Seite stehen. Im konkreten Fall sehe ich keinen Anhaltspunkt, dass diese Hilfe nicht hätte in Anspruch genommen werden können.

Haben Sie aber besten Dank dafür, dass Sie mich auf diese Problemstellung hingewiesen haben. So kann ich bei weiteren Beratungen im Bereich des Justizvollzuges darauf aufmerksam machen, dass eine gute Betreuung und Unterstützung seitens der Verwaltung der Justizvollzugsanstalten auch weiterhin wichtig und förderungswürdig ist.

Mit den besten Grüßen



Prof. Dr. Ulrich Goll MdL  
Justizminister a.D.

Sehr geehrter Herr ...

Ich danke Sie für Ihre Schreiben vom 14.4.2012. Sie beschreiben mir in Ihrem Schreiben vom 14.4.2012 meine Rolle im Zusammenhang mit dem Fall ...

Ich habe mich im Zusammenhang mit dem Fall ...

... die ...

... das ...



**Baden-Württemberg**  
STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Herrn  
Thomas Meyer-Falk  
Justizvollzugsanstalt Bruchsal  
Schönbornstraße 32  
76646 Bruchsal

Datum 17. September 2012  
Name Dr. Schneider  
Durchwahl 0711 2153-0  
Telefax 0711 2153-470  
Aktenzeichen I-0524.1  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihr Schreiben vom 4. September 2012 betreffend die Gnadensache Wilfried Kern

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 4. September 2012, mit dem Sie sich nach dem Ablauf der Gnadensache Wilfried Kern erkundigen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich Ihnen zu diesem Gnadenverfahren keine näheren Auskünfte geben kann, da Gnadensachen grundsätzlich vertraulich zu behandeln sind. Wie Sie selbst in Ihrem Schreiben ausführen, ist Herr Kern noch während des laufenden Verfahrens zur Prüfung einer Strafunterbrechung bzw. vorzeitigen Haftentlassung verstorben. Dieses Gerichtsverfahren war einer Gnadenentscheidung durch Herrn Ministerpräsidenten vorrangig.

Da Sie sich in Ihrem Schreiben kritisch zu diesem gerichtlichen Verfahren äußern, habe ich eine Abschrift Ihres Schreibens an das für die Gerichte des Landes zuständige Justizministerium Baden-Württemberg weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Birgit Schneider



# Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Bz. 9.5

Staatsanwaltschaft Karlsruhe, 76232 Karlsruhe

Herrn  
Thomas Oliver Meyer-Falk  
Schönbornstraße 32  
76646 Bruchsal

Datum 07.05.2012/Kit  
Name Herr Dr. Kitanoff  
Durchwahl Tel. 0721 926 6103  
Fax. 0721 926 6556  
Aktenzeichen 120 Js 11363/12  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Ri. in am LG Görlitz  
VRLG Kleinheinz  
wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 02.05.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. Thomas Oliver Meyer-Falk vom 12.04.2012 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

#### Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Bloße Vermutungen rechtfertigen es nicht, jemandem eine Tat zur Last zu legen.

Der vorliegende Sachverhalt kann allenfalls unter den Tatbestand der Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB oder der Körperverletzung im Amt subsumiert werden. Hierbei erfüllt allerdings nicht bereits jede Rechtsverletzung den objektiven Tatbestand. Eine Rechtsbeugung liegt erst dann vor, wenn der Täter einen "elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege" begeht. Eine Beugung des Rechts setzt voraus, dass sich der Täter "bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt" (ständige Rechtsprechung, vgl. Nachweise bei Fischer, StGB, 59. Aufl., § 339 Rn. 14). Sofern der Tatbestand des § 339 StGB nicht gegeben ist, so kommt auch eine Bestrafung nach anderen Rechts-

Akademiestraße 6-8 - 76133 Karlsruhe

**Verkehrsanbindung:** Straßenbahnhaltstelle: Europaplatz

Telefon: 0721 926 0 Telefax: 0721 926 5005 poststelle@stakarlsruhe.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo, Di, Mi, Fr 9-11.30 Uhr und Di und Do 13.30-15.30 Uhr

vorschriften nicht in Betracht (sog. Sperrwirkung).

Gemäß § 455 StPO kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrechen, sofern der Verurteilte schwer erkrankt und eine Lebensgefahr zu besorgen ist. Gemäß § 455 Abs. 4 S. 2 StPO darf die Vollstreckung nicht unterbrochen werden, wenn dem überwiegende Gründe entgegenstehen.

Da es sich somit um eine Ermessensentscheidung und nicht um eine gebundene Entscheidung handelt, kann nicht festgestellt werden, dass die Betroffene Görnitz sich in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt hat. Da der Verurteilte Kern zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden ist und zudem Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, kann das überwiegende Vollstreckungsinteresse des Staates nicht in Abrede gestellt werden.

Auch hinsichtlich des betroffenen Richters Kleinheinz besteht kein Anfangsverdacht. Gemäß § 57 StGB kann unter gewissen Umständen ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Verurteilte Kern verbüßte jedoch im vorliegenden Fall keine Freiheitsstrafe, sondern er befand sich seit dem 13.09.2009 in laufender Sicherungsverwahrung, so dass § 57 StGB bereits nicht anwendbar ist.

Davon abgesehen ist auch nicht ersichtlich, dass sich Richter am Landgericht Kleinheinz in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt hat.

Ein strafbares Verhalten ist daher nicht ersichtlich.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Kitanoff  
Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.



**Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe**  
Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, Stabelstraße 2,  
76133 Karlsruhe

Herrn  
Thomas Oliver Meyer-Falk  
Schönbornstraße 32  
76646 Bruchsal

Datum 04.07.2012/wel

Name Herr Huber

Durchwahl Tel. 0721 926-2088

Fax. 0721 926 2599

Aktenzeichen 8 Zs 1163/12

(Bitte bei Antwort angeben)

Anzeigesache gegen Richterin am LG Görlitz

Vors. Richter am LG Kleinheinz

wegen Rechtsbeugung

Ihre Beschwerde vom 11.05.2012 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 02.05.2012 (Az.: 120 Js 11363/12)

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

die Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 02.05.2012, mit welcher von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen wurde, weise ich als unzulässig zurück. Gem. § 172 Abs. 1 S. 1 StPO steht demjenigen, der einen Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage gestellt hat, die Vorschaltbeschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft nur zu, wenn er zugleich Verletzter ist. Verletzter im Sinne dieser Vorschrift ist nur derjenige Antragsteller, der durch die behauptete Tat unmittelbar in einem eigenen durch die in Betracht kommende materielle Rechtsnorm geschützten Rechtsgut betroffen wäre. Dies trifft für Sie hinsichtlich der von Ihnen zur Anzeige gebrachten möglichen Straftaten - insbesondere der Rechtsbeugung - zum Nachteil des zwischenzeitlich verstorbenen Wilfried Kern nicht zu.

Stabelstraße 2 - 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 926-0 Telefax: 0721 926-5004 poststelle@genstakarlsruhe.justiz.bwl.de  
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Termine nur nach Vereinbarung

Gleichwohl habe ich die angegriffene Entscheidung im Wege der Dienstaufsicht überprüft. Nach dem Ergebnis meiner Überprüfung gebe ich ihr keine Folge. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft entspricht der Sach- und Rechtslage. Es besteht keine Veranlassung, die Wiederaufnahme der Ermittlungen oder gar die Erhebung der öffentlichen Klage anzuordnen.

Ein Ermittlungsverfahren ist nur dann einzuleiten, wenn hierfür ein auf konkrete Tatsachen gestützter Anfangsverdacht vorliegt. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass nach dem von der Rechtsprechung zugrunde gelegten Grundsatz der Sperrwirkung der Rechtsbeugung (vgl. Fischer, StGB, 59. Aufl., § 339 Rdnr. 21 m.w.N) ein Richter oder Staatsanwalt wegen einer Tätigkeit bei der Leitung einer Rechtssache nach anderen Vorschriften, wie beispielsweise einer Strafvereitelung im Amt, nur dann verfolgt werden kann, wenn ihm zugleich der Vorwurf einer Rechtsbeugung gemacht werden könnte. Vom Tatbestand der Rechtsbeugung wird nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht jede unrichtige Rechtsanwendung, insbesondere auch nicht jeder Fall einer zögerlichen Sachbearbeitung erfasst; dieser setzt vielmehr einen elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege voraus. Ein Beugen des Rechts liegt danach nur dann vor, wenn sich der Täter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt (BGHSt 47, 106; Fischer, a.a.O., § 339 Rdnr. 14, 14b m.w.N.).

Aus der genannten Strafanzeige sowie der Durchsicht der einschlägigen Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der Angezeigten. Es sind bereits keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass diese überhaupt eine Rechtsnorm verletzt haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Huber  
Erster Staatsanwalt

15.3

**Thomas Meyer-Falk**

JVA

Schönbornstr. 32

76646 Bruchsal

Strukturelle Prävention  
Bereich Migration, Internationales,  
Drogen, Haft und Frauen

☎(0 30) 69 00 87 45  
E-Mail: Baerbel.Knorr@dah.aidshilfe.de

Berlin, 04.05.2012

**Schreiben vom 25.04.2012**

Lieber Thomas Meyer-Falk,

vielen Dank für Ihren Brief und den Bericht über den leider verstorbenen Mitgefangenen.

Folgender Text wird auf der DAH-Seite am Sonntag erscheinen:

„Heute erinnern wir anlässlich des Candlelight Memorial Days am 20.5. an Willi. Er verstarb am 10. April 2012 im Bruchsaler Gefängnis im Alter von 45 Jahren an den Folgen von Aids. Trotz mehrfacher Bitten und Unterstützung des Gefängnisarztes wurde ihm ein Sterben außerhalb des Gefängnisses verweigert. Dass er überhaupt relativ kurz nach seiner HIV-Infektion an Aids verstorben ist, wirft einmal mehr die Frage nach der medizinischen Versorgung von Menschen in Haft auf.“

Link: <https://linksunten.indymedia.org/de/node/58237>

Ihnen alles Gute und vielen Dank für Ihr Engagement!

Viele Grüße



Bärbel Knorr

M. 18.4

M. Tures c/o AHKA Wilhelmstr. 14 76137 Karlsruhe  
Herrn  
Thomas Meyer-Falk  
z.Zt. Schönbornstr. 32  
76646 Bruchsal

Karlsruhe, den 17.4.2012

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,  
vielen Dank, dass Sie mich benachrichtigt haben, dass Wilfried verstorben ist! Sein Tod kam für mich völlig überraschend, hatte ich doch schon einen Besuchstermin für nächste Woche ausgemacht.

Es ist schade, dass es Wilfried nicht vergönnt war, noch einmal in Freiheit zu leben. Wie viele Hoffnungen hatte er darauf gesetzt!

Sie waren für Wilfried ein guter Freund. Sie – wie auch noch einige andere, die ihn besser kannten – werden ihn sicher vermissen.

Ich habe heute Morgen mit der Schwester telefoniert. Sie hat sich sehr über das Kondolenzschreiben aus der JVA gefreut!

Ich werde noch lange an Wilfried denken.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Tures

Matthias Tures



Ulla Jelpke  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Ulla Jelpke, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Thomas Meyer-Falk  
Schönbornstr. 32

76646 Bruchsal

**Berlin**

Ulla Jelpke  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: (030) 227 - 71 252  
Fax: (030) 227 - 76 751  
Email:  
ulla.jelpke@bundestag.de

**Wahlkreis**

Ulla Jelpke  
Schwanenstraße 30  
44135 Dortmund  
Tel: 0231/8602747  
Fax: 0231/8602746  
Email:  
ulla.jelpke@wk.bundestag.de

11.4.2012

Re: Sterben im Strafvollzug

Lieber Thomas Meyer-Falk,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 11.4. über den Tod von Wilfried Kern in Knast. So skandalös – und leider wohl auch keineswegs einzigartig – dieser Fall auch ist, sehe ich leider keine Möglichkeiten, ihn auf Bundesebene zu thematisieren. Es ist hier wirklich ein Problem, dass uns durch die Länderzuständigkeit für den Strafvollzug die Hände gebunden sind. Manchmal ist es natürlich möglich, als Abgeordnete an einen Knastdirektor zu schreiben, wenn es um ein konkretes Problem geht. Aber das würde ja in diesem Fall leider nichts mehr nützen. Ich werde aber diesen Fall eines Todes hinter Gittern im Kopf behalten, falls sich doch einmal eine Gelegenheit ergibt, ihn zumindest als Beispiel für die Unmenschlichkeit vieler mit dem Strafvollzug verbundener Umstände anzuführen.

Mit freundlichen Grüßen,

*Ulla Jelpke*

# Supervision

Peter Asprien

B: 17VI

Peter Asprien · Schlüsselstr. 33 · D-79104 Freiburg

Herrn  
Thomas Meyer-Falk  
Schönbornstraße 32  
76646 Bruchsal

Diplompädagoge  
Supervisor (DGSv)

Schlüsselstraße 33  
D-79104 Freiburg

Tel. +49 (0) 7 61 / 5 57 34 32  
Mobil +49 (0) 1 70 / 3 17 75 77

peter.asprien@as-partner.de  
www.asprien-supervision.de

Freiburg, 15.04.2012

Guten Tag Herr Meyer-Falk,

Danke für Ihre Informationen und die Unterlagen. Das mit Wilfried Kern tut mir leid, ich erinnere mich noch gut an ihn, auch wenn es lange her ist, dass ich ihm zuletzt begegnet bin. Ich kann einerseits Ihre anklagende Haltung der Justiz gegenüber verstehen und nachvollziehen, andererseits ist der Tod für uns unausweichlich.

Vielleicht sagt Ihnen die Geschichte, die ich Ihnen beilege dazu etwas Tröstliches.

Ihnen alles Gute, bis ein anderes Mal.

Viele Grüße aus Freiburg

Peter Asprien

## Der Tod wartet in Samarra

Ein Kaufmann in Bagdad schickte seinen Diener mit einem Auftrag zum Basar. Der Mann kam blass und zitternd vor Angst zurück.

"Herr", sagte er, "auf dem Markt traf ich einen Fremden. Als ich ihm ins Gesicht blickte, sah ich, dass es der Tod war. Er wies mit einer drohenden Gebärde auf mich und ging davon. Nun habe ich Angst. Bitte gebt mir ein Pferd, dass ich sofort nach Samarra reiten kann, um mich möglichst weit vom Tod zu entfernen."

Der Kaufmann war besorgt um den Mann und gab ihm sein schnellstes Ross. Der Diener saß auf und war im Handumdrehen verschwunden.

Später ging der Kaufmann selbst auf den Basar und sah den Tod in der Menge herumlungern. Er ging zu ihm hin und sagte: "Du hast heute morgen vor meinem Diener eine drohende Gebärde gemacht. Was sollte das bedeuten?"

"Das war keine drohende Gebärde, Sir", sagte der Tod. "Es war nur ein erstauntes Zusammenfahren, weil ich ihn hier in Bagdad traf."

"Warum sollte er nicht in Bagdad sein? Hier wohnt er doch."

"Nun, mir hatte man zu verstehen gegeben, dass ich ihn heute abend in Samarra treffen würde."

*Anthony de Mello*



# Baden-Württemberg

DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT IN FREIBURG

F 14.9

Staatsanwaltschaft Freiburg • Kaiser-Joseph-Str. 259 • 79098 Freiburg

Herrn  
Thomas Meyer-Falk  
Schönbornstraße 32  
76646 Bruchsal

Datum 11.09.2012  
Name Herr Häberle  
Durchwahl 0761 205-2401  
Aktenzeichen 1 AR(DB) 6/12  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Strafsache gegen Wilfried Kern  
hier: Dienstaufsichtsbeschwerde

Schreiben vom 12.04.2012  
mein Zwischenbescheid vom 24.04.2012

—  
Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

auf Ihre Eingabe habe ich nach Vorliegen der Akten den Vorgang einer Bewertung unterzogen. Von der zuständigen Rechtspflegerin wurde bei ihrer Entscheidung der Sachverhalt geprüft und der Antrag auf Unterbrechung der Vollstreckung abgelehnt. Diese Entscheidung, wie auch die Verfahrensweise, findet meine Billigung.

Maßnahmen der Dienstaufsicht sind nicht veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

  
Häberle



# Baden-Württemberg

LANDGERICHT KARLSRUHE  
DER PRÄSIDENT

12. 30.0

Landgericht Karlsruhe • Hans-Thoma-Str. 7 • 76133 Karlsruhe

Datum 27.06.2012

Herrn  
Thomas Meyer-Falk  
c/o JVA Bruchsal  
Schönbornstraße 32  
76646 Bruchsal

Durchwahl 0721 926-2399  
Aktenzeichen E 3132 LG 22/12  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Dienstaufsicht über die Richterinnen und Richter des Landgerichts Karlsruhe  
hier: Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 11.05.2012 gegen Vorsitzenden Richter  
am Landgericht Kleinheinz und Richterin am Landgericht Görlitz

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

auf Ihre o.g. Dienstaufsichtsbeschwerde hin habe ich mich näher über den Sachverhalt informiert, indem ich dienstliche Stellungnahmen der genannten Richter eingeholt und die inzwischen bei der Staatsanwaltschaft Freiburg befindlichen Verfahrensakten beigezogen habe.

Nach einer Überprüfung der Angelegenheit kann ich Ihnen jedoch lediglich mitteilen, dass Maßnahmen der Dienstaufsicht nicht veranlasst sind.

Soweit es den Antrag gemäß § 57 StGB vom 09.11.2011 betrifft, wurde das unter dem Aktenzeichen **15 StVK 570/11 BR** erfasste Verfahren ausweislich der Verfügungen des Vorsitzenden vom 28.12.2011, 02.02.2012 und 03.02.2012 angemessen und in nicht zu beanstandender Art und Weise betrieben und gefördert.

Auch das Verfahren mit dem Aktenzeichen **15 StVK 308/11 BR** betreffend ergingen nach Eingang der Akten beim Landgericht Karlsruhe am 15.06.2011 Verfügungen, namentlich am 27.06.2011, 08.09.2011 und 08.02.2012. Insbesondere in Anbetracht der Stellungnahmen der JVA Bruchsal vom 07.07.2011 sowie der Staatsanwaltschaft Freiburg vom 12.07.2011 (vgl. AS 25) waren zunächst keine Anhaltspunkte für die letztendlich tödlich verlaufende Erkrankung des Herrn Wilfried Kern ersichtlich. Diese lebensbedrohliche Situation teilte der Verteidiger des Inhaftierten dem Gericht ausweislich des Vermerks vom 08.02.2012 erstmals Anfang Februar 2012 mit, woraufhin sofort eine ergänzende Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes der JVA Bruchsal angefordert wurde.

Hans-Thoma-Str. 7 • 76133 Karlsruhe • Telefon 0721 926-0 • Telefax 0721 926-3114  
poststelle@lgkarlsruhe.justiz.bwl.de • www.lgkarlsruhe.de • www.service-bw.de

Bankverbindung: Landesoberkasse Baden-Württemberg • Baden-Württembergische Bank • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 749 55305 04

IBAN: DE12 6005 0101 7495 5305 04 • BIC: SOLADEST

Bei Überweisung bitte obiges Aktenzeichen und Dienststellen-Nr. 601 506 angeben.

Zwar sind in diesem Verfahren vereinzelt längere Liegezeiten festzustellen. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung im vorliegenden Fall in der Tat bedauerlich.

Allerdings hängt die Verfahrensdauer nicht nur von den konkreten Umständen des betreffenden Verfahrens, sondern auch von der jeweiligen Geschäftsbelastung der zuständigen Kammer ab. Maßnahmen der Dienstaufsicht sind jedenfalls deshalb nicht angezeigt, weil weder ein Antrag liegen gelassen wurde noch eine Weigerung vorliegt, über einen gestellten Antrag zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Riedel  
Präsident des Landgerichts

Demnach wird über die Reklamation und Fortführung des Landgerichtsverfahrens  
Mit Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde vom 11.05.2012 gegen Vorsitzenden Richter  
am Landgericht Karlsruhe und Richter am Landgericht, Gortz

Sehr geehrter Herr Vater/Falk,

zur Ihre eig. Dienstaufsichtsbeschwerde, bin ich Ihnen sehr dankbar über den  
Sachverhalt informiert, indem ich dieselbe Tätigkeitsmaßnahmen der genannten Richter  
zugewandt und die insbesondere bei der Staatsanwaltschaft Freiburg befindlichen  
Verfahrensakten eingesehen habe.

Nach einer Überprüfung der Angelegenheit kann ich Ihnen jedoch lediglich mitteilen,  
dass Maßnahmen der Dienstaufsicht nicht veranlassen sind.

Soweit es den Antrag gemäß § 57 StGH vom 06.11.2011 betrifft, wurde der Vater  
dem Aktenzeichen 15 StVK 370/11 BR folgende Verfahren anhängig als  
Verfahren des Vorsitzenden vom 24.12.2011, 02.09.2012 und 02.09.2012

Auch das Verfahren mit dem Aktenzeichen 15 StVK 305/11 BR betrafend eingereicht  
nach Eingang der Akten beim Landgericht Karlsruhe am 14.08.2011 (Verfahren  
namentlich am 27.06.2011, 05.09.2011 und 09.09.2011). Insbesondere im Hinblick  
der Stellungnahmen der P.V. Bruchsal vom 07.07.2011 sowie der Staatsanwaltschaft  
Freiburg vom 12.07.2011 (vgl. Abs. 25) waren zunächst keine Anhaltspunkte für die  
etwaiglich tödlich verlaufende Erkrankung des Herrn Wilhelm Karl ersichtbar. Diese  
abstrakt-formale Situation wird der Verfallung des Verfahrens dem Gericht  
sowohl dem Zeitpunkt vom 02.01.2012 an dem / vom 1. Februar 2012 mit  
Wortlaut schon eine entsprechende Stellungnahme des Richter/Dienste vom 24.  
Bruchsal angefordert wurde.

Das Landgericht Karlsruhe, Karlsruhe, 76133 Karlsruhe, Tel. 07141 140-1111  
Telefax 07141 140-1112, E-Mail: karlsruhe@lgr.karlsruhe.de  
Bismarckstraße 10, 76133 Karlsruhe, Tel. 07141 140-1111, Fax 07141 140-1112  
E-Mail: karlsruhe@lgr.karlsruhe.de  
Bismarckstraße 10, 76133 Karlsruhe, Tel. 07141 140-1111, Fax 07141 140-1112  
E-Mail: karlsruhe@lgr.karlsruhe.de



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG  
Petitionsausschuss - Die Vorsitzende

R. 30.5

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn  
Thomas Meyer-Falk  
Schönbornstraße 32  
  
76646 Bruchsal

Stuttgart, 25.05.2012  
  
Telefon: 0711 2063-525  
Telefax: 0711 2063-540  
Aktenzeichen: Petition 15/00912  
  
E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

**Petition 15/00912; Thomas Meyer-Falk, 76646 Bruchsal  
Personelle Ausstattung des Landgerichts Karlsruhe**

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

der 15. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 38. Sitzung am 24.05.2012 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 15/00912 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 15/1677 entnehmen.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beate Böhlen

Anlagen



Für die Richtigkeit

*Nonke Heber-Bapt*

Angestellte

#### 14. Petition 15/912 betr. personelle Ausstattung des Landgerichts K.

##### Gegenstand der Petition:

Mit Petitionsschreiben vom 16. Januar 2012 wendet sich der Petent gegen die seiner Meinung zu lange Dauer eines Verfahrens über die Aussetzung einer Strafvollstreckung. Dies ist seiner Ansicht nach auf die mangelhafte personelle Ausstattung der Strafvollstreckungskammern des Landgerichts K. zurückzuführen.

##### Sachverhalt:

Der Petent ist Insasse einer Justizvollzugsanstalt. Er rügt allgemein die Dauer der Verfahren vor den Strafvollstreckungskammern beim Landgericht. Insbesondere wendet er sich in der Angelegenheit eines Mitgefangenen, des Verurteilten K., an den Petitionsausschuss. Seit ca. 6 Monaten lägen die Akten nunmehr unbearbeitet beim Landgericht, im August 2012 sei bereits der reguläre Haftentlassungstermin.

Am 17. März 2011 beantragte der Verurteilte K. bei der Staatsanwaltschaft den Aufschub der Strafvollstreckung seiner Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts vom 13. August 1999. Das Landgericht hatte den Verurteilten K. wegen schwerer räuberischer Erpressung in vier Fällen, in zwei Fällen in Tateinheit mit schwerem Raub, u. a. zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Nach den Feststellungen des Urteils war der Verurteilte K. bereits sehr früh in Kontakt mit Rauschmitteln gekommen. Bereits mit Beginn seiner Strafmündigkeit trat er strafrechtlich in Erscheinung. Seine Berufsausbildung brach er ab. Zuletzt war der Verurteilte hochgradig nikotin-, heroin- und kokainabhängig und seit 1989 fast durchgehend in Haft. Von Hafturlauben ist der Verurteilte mehrfach nicht in die Justizvollzugsanstalt zurückgekehrt. Drei Drogentherapien brach er ab und tauchte unter. Die Zeit in Freiheit nutzte der Verurteilte stets um Rauschgifte in erheblicher Menge zu beschaffen und zu konsumieren. Auch in der Haft konsumierte der Verurteilte K. weiterhin Rauschgift. Im Jahr 1996 wurde bei ihm eine Hepatitis-C- und HIV-Infektion festgestellt. Seine Süchte finanzierte der Verurteilte durch die Begehung schwerer Straftaten, meistens Raubüberfälle auf Tankstellen oder Apotheken. Das Landgericht ordnete daher die anschließende Sicherungsverwahrung an.

Aufgrund dieser Vorgeschichte lehnte die Staatsanwaltschaft mit Entscheidung vom 3. Juni 2011 den Antrag des Verurteilten K. auf Aufschub der Strafvollstreckung ab. Daraufhin beantragte der Verurteilte K. am 14. Juni 2011, eingegangen beim Landgericht am 15. Juni 2011, die gerichtliche Entscheidung über seinen Antrag nach § 458 Abs. 2 StPO. Mit Verfügung vom 20. Juni 2011 wurden Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt angefordert, diese gingen am 13. und 18. Juli 2011 beim Landgericht ein. Mit Schriftsatz vom 19. Juli 2011, eingegangen am 21. Juli 2011, beantragte ein Rechts-

anwalt seine Beordnung als Pflichtverteidiger. Durch Verfügung vom 8. September 2011 wurde durch den Vorsitzenden mitgeteilt, dass ein Fall der Pflichtverteidigung nach Ansicht des Gerichts nicht vorliege. Die Gegenvorstellung vom 19. September 2011 ging am 21. September 2011 beim Landgericht ein. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Sachverständigen wurde mit Verfügung vom 3. Februar 2012 die Einholung eines Gutachtens über die Kriminalprognose angeordnet. Mit Verfügung vom 8. Februar 2012 stimmte das Landgericht der Bestellung eines Pflichtverteidigers zu. Ausweislich eines Vermerks vom 8. Februar 2012 wurde dem Landgericht an diesem Tag telefonisch mitgeteilt, dass sich der Verurteilte K. aufgrund seiner Krankheit in einem akut lebensbedrohlichen Zustand befinde. Das Landgericht forderte noch am selben Tag – mit dem Zusatz „Eilt!“ – eine ergänzende Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes der Justizvollzugsanstalt an.

Am 9. November 2011 beantragte der Verurteilte K. des Weiteren seine reguläre Haftentlassung nach Ablauf der Straftat am 9. August 2012. Eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt und der Staatsanwaltschaft wurde mit Verfügung vom 28. Dezember 2011 angefordert. Die Bestellung eines Pflichtverteidigers erfolgte am 2. Februar 2012. Auch in diesem Verfahren wurde nach telefonischer Rücksprache mit dem Sachverständigen mit Verfügung vom 3. Februar 2012 die Einholung eines kriminalprognostischen Gutachtens angeordnet.

##### Rechtliche Würdigung:

1. Sowohl im Verfahren über den Aufschub der Strafvollstreckung als auch beim Antrag auf reguläre Haftentlassung wurde seitens des Landgerichts der Rahmen des freien richterlichen Ermessens bei der Verfahrensgestaltung nicht verlassen.

Zum verfassungsrechtlich geschützten Umfang der richterlichen Unabhängigkeit gehört nicht nur die Entscheidungsfindung selbst, sondern auch alle ihr nur mittelbar dienenden Sach- und Verfahrensentscheidungen (BGH, Urteile vom 8. Mai 1989 – RiZ [R] 6/88, NJW 1991, 426, 427, und vom 14. April 1997 – RiZ [R] 1/96, DRiZ 1997, 467, 468 m. w. N.). Dies umfasst auch die pflichtgemäße Entscheidung über die Reihenfolge der Bearbeitung der zugewiesenen Verfahren.

Die Geschäftsbelastung im Strafbereich ist insgesamt hoch, sodass unweigerlich eine Gewichtung der Dringlichkeit bei der Reihenfolge der Bearbeitung der zugewiesenen Geschäfte zu erfolgen hat.

Zwar sind im Verfahren über den Aufschub der Strafvollstreckung vereinzelt längere Liegezeiten und unbeantwortet gebliebene Sachstandanfragen festzustellen. Dies ist jedoch der Bearbeitung vorrangiger, älterer Verfahren geschuldet.

Hinweise darauf, dass eine beschleunigte Bearbeitung des Verfahrens über den Aufschub der Strafvollstreckung geboten ist, erhielt das Gericht erst im Februar 2012, durch die Mitteilung, dass der

Verurteilte sich in einem lebensbedrohlichen Zustand befindet. Das Gericht veranlasste – unter Zurückstellung anderer Verfahren – in pflichtgemäßer Ermessensausübung sofort weitere verfahrensfördernde Maßnahmen und die Erledigung mit höchster Priorität.

Soweit der Petent die Dauer der Bearbeitung des Antrags auf reguläre Haftentlassung rügt, ist anzumerken, dass eine Entscheidung erst zum Tag des Haftendes im August 2012 ansteht. Schon deshalb trifft das Landgericht kein Vorwurf.

2. Eine unzureichende personelle Ausstattung liegt beim Landgericht nicht vor.

Die Personalausstattung des Landgerichts lag im Jahr 2011 leicht über dem Landesdurchschnitt.

Die Frage des Zuständigkeitszuschnitts und der ausreichenden personellen Ausstattung eines konkreten Spruchkörpers ist allein Sache des Präsidiums (§ 21 e GVG). Die Entscheidung des Präsidiums erfolgt in voller richterlicher Unabhängigkeit (Kissel/Mayer, Gerichtsverfassungsgesetz 5. Aufl. 2008, § 21 e RN 7, 20). Im Hinblick darauf kann auf das Vorbringen des Petenten nicht weiter eingegangen werden.

Im Übrigen hat der Präsident des Landgerichts hierzu mitgeteilt, dass von einer mangelhaften personellen Besetzung der zuständigen Strafvollstreckungskammer nicht auszugehen sei.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.



Für die Vorlage  
*[Handwritten signature]*



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG  
Petitionsausschuss - Die Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn  
Thomas Meyer-Falk  
Schönbornstraße 32

Stuttgart, 15.10.2012  
Telefon: 0711 2063-525  
Telefax: 0711 2063-540  
Aktenzeichen: Petition 15/01217

76646 Bruchsal

E-Mail: [petitionen@landtag-bw.de](mailto:petitionen@landtag-bw.de)

**Petition 15/01217; Thomas Meyer-Falk, 76646 Bruchsal**  
**Umgang mit sterbenskranken Inhaftierten**

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

der 15. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 47. Sitzung am 11.10.2012 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 15/01217 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 15/2392 entnehmen.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beate Böhlen

Anlagen



Für die Richtigkeit

*Manika G...*  
Angestellte

## 5. Petition 15/1217 betr. Umgang mit sterbenskranken Inhaftierten

### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent verbüßt in der Justizvollzugsanstalt B. eine langjährige Haftstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung. Haftdaten und Person des Petenten sind dem Petitionsausschuss aufgrund früherer Eingaben des Petenten bekannt.

Mit seiner Eingabe an den Petitionsausschuss vom 11. April 2012 beanstandet der Petent den Umgang mit sterbenskranken Inhaftierten und fordert den Erlass einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift. Als Beispiel für die Notwendigkeit einer solchen Verwaltungsvorschrift führt er die Bemühungen des ehemaligen Strafgefangenen W. K., in Freiheit sterben zu können, an.

### 2. Erlass einer Verwaltungsvorschrift

Soweit der Petent der Ansicht ist, es fehle an einer Verwaltungsvorschrift, die den Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörden Vorgaben zur Strafunterbrechung bei sterbenskranken Strafgefangenen macht, besteht kein Handlungsbedarf. Denn die vom Petenten vermissten Regelungen finden sich in § 455 Strafprozessordnung, der durch die §§ 45 f. Strafvollstreckungsordnung – einer bundesweit abgestimmten Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg –, konkretisiert wird. In vollzoglicher Hinsicht existiert bereits eine Verwaltungsvorschrift, die den Umgang mit sterbenskranken Gefangenen regelt (Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über das Gesundheitswesen im Justizvollzug vom 4. Juli 2011, Die Justiz 2011, 200). Hiernach haben sich ärztlicher Dienst und Pflegekräfte der Vollzugsanstalt darum zu bemühen, dass sterbende Gefangene ohne Schmerzen sterben können und nach Möglichkeit in eine Krankenabteilung des Justizvollzugs oder bei medizinischer Indikation in ein Vollzugskrankenhaus oder in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges verlegt werden. Ferner hat die sterbende Person Anspruch auf geeignete pflegerische Maßnahmen.

### 3. Entlassungsbemühungen des W. K.

Soweit der Petent ein konkretes, von der Staatsanwaltschaft F. gegen den am 10. April 2012 verstorbenen W. K. geführtes Strafvollstreckungsverfahren anspricht, ist die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft F. nicht zu beanstanden.

W. K. befand sich seit dem 28. November 2000 in der Justizvollzugsanstalt B. Gegen ihn wurden bereits verschiedene Freiheitsstrafen vollstreckt. Im Anschluss an den Vollzug weiterer Strafen seit dem 30. Juli 1998 gelangte vom 13. September 2009 bis zum 12. Januar 2012 der Rest einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren aus dem Urteil des Landgerichts F. vom 13. August 1999 wegen schwerer räuberischer Erpressung in vier Fällen und weiterer Straftaten zur Vollstreckung. Danach wurde der Rest einer vierjährigen Gesamtfreiheitsstrafe aus dem Gesamt-

strafenbeschluss des Landgerichts O./Niedersachsen vom 12. Februar 1993, dem Verurteilungen unter anderem wegen schwerer räuberischer Erpressung zugrunde lagen, vollstreckt. Das Strafende datierte insoweit auf den 9. August 2012. Anschließend wäre die durch das genannte Urteil des Landgerichts F. vom 13. August 1999 ebenfalls angeordnete Maßregel der Sicherungsverwahrung zu vollziehen gewesen.

Aufgrund einer Eingabe des W. K. an das Justizministerium Baden-Württemberg vom 17. März 2011 wurde bei der Staatsanwaltschaft F. als zuständiger Gnadenbehörde ein Gnadenverfahren hinsichtlich der Verurteilung durch das Landgericht F. eingeleitet. W. K. wurde zudem darauf hingewiesen, dass er sich wegen der durch das Landgericht O. ausgesprochenen Verurteilung an die zuständigen niedersächsischen Behörden wenden müsse. Am 26. März 2011 ging ein weiteres Gnadengesuch einer dritten Person beim Justizministerium Baden-Württemberg ein, das ebenfalls der Staatsanwaltschaft F. zugeleitet wurde. Gleiches gilt für das Gnadengesuch des Petenten für W. K., welches das Staatsministerium Baden-Württemberg am 6. April 2011 erreichte.

Entsprechend der Vorgabe der Gnadenordnung ermittelte die Staatsanwaltschaft F. zunächst, ob ein gerichtliches oder staatsanwaltschaftliches Verfahren zur Verfügung stand, durch das dem Ziel des Gnadenverfahrens ebenfalls entsprochen werden konnte und das daher gegenüber dem Gnadenverfahren vorrangig war. Demzufolge prüfte die Staatsanwaltschaft, ob wegen der Erkrankung des W. K. eine Strafunterbrechung gemäß § 455 Absatz 4 Strafprozessordnung in Betracht kam. Dies lehnte sie jedoch am 1. Juni 2011 auf der Grundlage der ärztlichen Stellungnahme des Anstaltsarztes der Justizvollzugsanstalt B. ab, da trotz der fortgeschrittenen Erkrankung eine aus der Strafvollstreckung resultierende nahe Lebensgefahr für W. K. nicht zu besorgen und eine adäquate medizinische Behandlung in der Justizvollzugsanstalt – wenngleich eingeschränkt – möglich war; W. K. selbst lehnte eine Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus ab. Zudem bestand trotz der Erkrankung die Gefahr der Begehung weiterer erheblicher Straftaten durch W. K., weshalb eine Strafunterbrechung auch aus Sicherheitsgründen abzulehnen war.

Gegen diese Entscheidung der Staatsanwaltschaft F. beantragte W. K. die gerichtliche Entscheidung, weswegen das Gnadenverfahren weiterhin keinen Fortgang fand, sondern die Akten am 12. Juli 2011 dem zuständigen Landgericht K. übersandt wurden. Bei diesem war das Verfahren bis zum Tod des W. K. am 10. April 2012 anhängig, ohne dass eine Entscheidung getroffen wurde. Parallel dazu war das Landgericht K. mit einem Antrag des W. K. auf Aussetzung der restlichen Freiheitsstrafen und der Sicherungsverwahrung zur Bewährung befasst. In diesem Verfahren gab das Landgericht K. am 3. Februar 2012 die Einholung eines kriminalprognostischen Gutachtens in Auftrag. Auch dieses Verfahren hat sich durch den Tod des W. K. prozessual erledigt.

4. Hilfestellung durch den Sozialdienst

Der Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt B. hatte mit W. K. zahlreiche Gespräche bezüglich der laufenden Verfahren und der Suche nach einem betreuten Wohnheim geführt. Für den Fall einer Entlassung wurden vom Sozialdienst geeignete Einrichtungen ermittelt, der Kontakt zu diesen hergestellt und bis zum Tode des W. K. auch aufrechterhalten. Wie im Fall des W. K. bemühen sich die Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten des Landes in jedem Fall einer anstehenden oder möglichen Entlassung eines sterbenskranken Gefangenen, eine geeignete Einrichtung zu finden, sofern die Betreuung nicht durch Angehörige veranlasst ist oder von diesen übernommen wird.

Nach Auffassung des zuständigen Ministeriums sind die vorhandenen Regelungen zum Umgang mit sterbenskranken Gefangenen ausreichend. Einer zusätzlichen Verwaltungsvorschrift bedarf es nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.



Die 18. Landesversammlung hat in ihrer 47. Sitzung am 11.10.2012 einstimmig die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 15/2392/17 angenommen. Die Entscheidung und Begründung werden Sie bitte der beigefügten Kopie der Landtagsdrucksache 15/2392 entnehmen.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. ...  
Für die Mitglieder